# AMTSBLATT

# DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

	Nr. 4	Greifswald, den 15. April 1961				1961		
				halt	y			
			Seite				Seite	
		ze, Verordnungen und Verfügungen .	29	C. Personalnachrichten			38	
		besonderen Anlässen	2 <b>9</b>	D. Freie Stellen			38	
. 2	Erlaß des Sta	atsrates der DDR über Eingaben der		E. Weitere Hinweise			. 38	
	v. 27. 2. 61		29	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst			38	
	v. 3. 2. 61	ber die Überführung von Leichen	3 <b>2</b>	Nr. 5) Pfingstbotschaft			. 38	
4	) Trink- und Bı	rauchwasser	33	Nr. 6) Konfirmation und Admission			. 39	

# Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### r.1) Kollekten aus besonderen Anlässen

Vangelisches Konsistorium © 20903 — 5/61 Greifswald, den 28. März 1961

Die Erfahrungen aufgrund der Konsistorialverfügung om 22. Februar 1957 — AV 20903 — 4/57 -KABI. Greifswald 1957 Nr. 3/4 v. 15. 4. 1957 S. 32) geben Veranlassung, die genannte Verfügung aufzuben. Es ist daher ab sofort wieder grundsätzlich allen landes- und kreiskirchlichen Festen der kiehlichen Werke, an denen die Kollekte für die Augaben des betreffenden Werkes gesammelt werden ein Austausch mit einer im Kollektenplan vorgeschenen Kollekte für örtliche Aufgaben der Kirhengemeinden vorzunehmen. Es kann auch ein Ausausch mit einer Kollekte für Zwecke des Kirchenses erfolgen. Dies dürfte insbesondere dann in ge kommen, wenn der gesamte Kirchenkreis als Estbezirk in seinen einzelnen Gemeinden das landes-Cohliche Fest mitfeiert.

Genehmigung, eine Kollekte aus besonderen Anissen auszutauschen, erteilt der Superintendent. Er ut über den Austausch und unterzichtet das Kongrum rechtzeitig vor Abhaltung des Festes über treilte Austauschgenehmigung.

Woelke

# finweise auf staatl. Gesetze and Verordnungen

Erläß des Staatsrates der DDR über Eingaben der Bürger u. die Bearbeitung durch die Staatsorgane v. 27, 2, 61

cozeß des Aufbaus des Sozialismus in der Deut-Demokratischen Republik und damit bei der Entwicklung der sozialistischen Demokratie werden das Recht der Bürger auf aktive Mitarbeit bei der Leitung des volksdemokratischen Staates und der sozialistischen Betriebe sowie der Inhalt der vom Vorsitzenden des Staatsrates am 4. Oktober 1960 vor der Volkskammer abgegebenen Programmatischen Erklärung des Staatsrates Wirklichkeit.

In der Volkskammer, den örtlichen Volksvertretungen, ihren Ständigen Kommissionen und Aktivs, in Produktionsberatungen in den Betrieben und Produktionsgenossenschaften, in den sozialistischen Brigaden und sozialistischen Arbeitsgemeinschaften sowie durch die Mitarbeit in den Ausschüssen und Hausgemeinschaften der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, in den Gewerkschaften, LPG-Beiräten, Elternbeiräten und anderen demokratischen Institutionen nehmen die Bürger aktiv an der Planung und Leitung auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens teil:

Die Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane müssen in ihrer gesamten Tätigkeit beachten, daß die Probleme des sozialistischen Aufbaus, aber auch zeitweilige Schwierigkeiten, die sich aus den komplizierten Bedingungen in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus ergeben, ständig Einfluß auf das Denken und Handeln der Bürger haben und häufig Anlaß zu Eingaben der Bürger sind. Die örtlichen Staatsorgane erhalten dabei unmittelbar die Mehrzahl der Eingaben der Bürger, da sie für deren Bearbeitung verantwortlich und zuständig sind. Die zentralen Staatsorgane bearbeiten nur solche Eingaben, die grundsätzliche Bedeutung haben oder die durch die örtlichen Staatsorgane nicht geklärt werden können. Unser Arbeiter- und Bauern-Staat sichert allen Bür-

Unser Arbeiter- und Bauern-Staat sichert allen Bürgern das Recht, sich mit Vorschlägen, Hinweisen, Kritiken, Beschwerden und Anliegen an die Staatsorgane zu wenden. Die Leiter und Mitarbeiter der Staats-

organe haben die Pflicht, alle Eingaben der Bevölkerung gewissenhaft zu bearbeiten, um so die Einhaltung der Gesetze unseres volksdemokratischen Staates und die Wahrnehmung der persönlichen Interessen aller Bürger zu gewährleisten. Oberflächliches, herzloses und bürokratisches Verhalten zu den Eingaben der Bürger darf nicht geduldet werden. Die Eingaben der Bürger sind sorgfältig zu beachten und für die weitere Verbesserung der staatlichen Tätigkeit auszuwerten. Dadurch wird das Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgern und der volksdemokratischen Staatsmacht noch enger gestaltet.

In Verwirklichung der Grundsätze der Programmatischen Erklärung des Staatsrates wird daher beschlossen:

#### § 1

- (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich mit Eingaben an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten sowie alle Staatsorgane, sozialistischen Betriebe und Institutionen zu wenden.
- (2) Keinem Bürger darf auf Grund seiner Eingabe ein Nachteil entstehen.

#### § 2

- (1) Für die Bearbeitung der Eingaben der Bürger sind die Leiter der Staatsorgane, sozialistischen Betriebe und Institutionen persönlich verantwortlich.
- (2) Vorschläge, Himweise, Kritiken, Beschwerden und Anliegen, die in öffentlichen Versammlungen, Presse, Funk und Fernsehen vorgebracht werden, sind, sobald sie zur Kenntnis der Staatsorgane gelangen, wie Eingaben zu behandeln.

#### § 3

- (1) Die Eingaben sind sorgfältig zu bearbeiten, fristgemäß zu beantworten und für die Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit auszuwerten.
- (2) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane sind verpflichtet, im Rahmen der Gesetze unseres Arbeiter- und Bauern-Staates den Bürgern bei der Überwindung von persönlichen Schwierigkeiten zu helfen.
- (3) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane sollen sich bei der Überprüfung von Eingaben der Bürger auf die Hilfe der Mitglieder der Volksvertretungen und anderer bewährter Werktätiger stützen.
- (4) Diese Grundsätze gelten auch für die Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen, soweit sie staatliche Aufgaben wahrnehmen.

#### 8

(1) Die Staatsorgane sind verpflichtet, die Mitglieder der Volksvertretungen bei der Bearbeitung der an sie gerichteten Eingaben zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder der Volksvertretungen haben das Recht, die an sie gerichteten Eingaben — soweit sie diese nicht selbst bearbeiten — dem Leiter des dafür verantwortlichen Staatsorgans zur Bearbeitung zu übergeben. Die Mitglieder der Volksvertretungen sind über das Ergebnis der Bearbeitung sowie über die aus diesen Eingaben gezogenen Schlußfolgerungen zu informieren. Sie können sich vorbehalten, den Bürgern die getroffene Entscheidung selbst bekanntzugeben.

#### § 5

- (1) Bei der Entscheidung über Eingaben, die allgemeine Bedeutung haben, sollen die betreffenden Bürger sowie Abgeordnete, Vertreter von gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Mitglieder der Brigaden bzw. Hausgemeinschaften, denen der Einsender angehört oder die besonders an der Lösung dieser Fragen interessiert sind, hinzugezogen werden.
- (2) Entscheidungen über Eingaben, die für sozialistische Brigaden und Gemeinschaften, volkseigene Betriebe, Produktionsgenossenschaften, Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Hausgemeinschaften und andere Institutionen von besonderem Interesse sind, sollen in der Regel vor dem jeweiligen Kollektiv behandelt werden.
- (3) Die Staatsorgane sind verpflichtet, auf Einladung von Betrieben, sozialistischen Brigaden, Produktionsgenossenschaften, Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Hausgemeinschaften u. a., Mitarbeiter zu Beratungen, Versammlungen und Aussprachen zu entsenden. Ist die Teilnahme eines Mitarbeiters des jeweiligen Staatsorgans nicht möglich, muß dies der einladenden Stelle gegenüber begründet werden.

#### § 6

- (1) Es ist unzulässig, daß Leiter oder Mitarbeiter von Staatsorgamen Eingaben selbst bearbeiten, die eine Kritik an ihrer Arbeit oder ihrem Verhalten zum Inhalt haben. Die Bearbeitung solcher Eingaben hat durch den übergeordneten Leiter zu erfolgen.
- (2) Die Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen sind durch den Vorsitzenden des Rates über den Gegenstand und über die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit der Mitglieder des Rates, der Leiter der Fachabteilungen sowie anderer verantwortlicher Mitarbeiter zu informieren. In den zentralen Staatsorgamen hat dies in den Kollegien bzw. Dienstbesprechungen zu erfolgen.

#### 8 7

(1) Um den Bürgern Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen persönlich zu unterbreiten, sind in allen Staatsorganen Sprechstunden durchzuführen.

- (2) Die Sprechzeiten sind:
  - a) beim Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik

Dienstag bis Donnerstag von 9.00—17.00 Uhr, Freitag von 9.00—18.00 Uhr;

b) beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Dienstag bis Donnerstag von 9.00—17.00 Uhr, Freitag von 9.00—18.00 Uhr;

c) in sämtlichen anderen Staatsorganen

 Diensitag
 von 9.00—14.00 Uhr.

 Freitag
 von 9.00—18.00 Uhr.

(3) Die Leiter und verantwortlichen Mitarbeiter der Staatsorgane sind verpflichtet, planmäßig weitere Sprechstunden in Betrieben, Produktionsgenossenschaften und gesellschaftlichen Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches durchzuführen. Ort und Zeit dieser Sprechstunden sind rechtzeitig bekanntzugeben.

#### 8 8

- (1) Die Eingaben sind zu registrieren. Sie sind schriftlich oder mündlich zu beantworten.
- (2) Die Unterschriftsbefugnis ist im wesentlichen auf die Leiter der Staatsorgane und ihre Stellvertreter zu beschränken. In jedem Staatsorgan sind Festlegungen über die Unterschriftsbefugnis für Eingaben zu treffen.

#### \$ 9

- (1) Die Entscheidungen über Eingaben sind
  - a) von den zentralen Staatsorganen in 21 Tagen;
  - b) von den Staatsorganen in den Bezirken

in 15 Tagen;

c) von den Staatsorganen in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden

in 10 Tagen

nach ihrem Eingang zu treffen.

- (2) Fristüberschreitungen dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Sie sind termingemäß durch einen Zwischenbescheid zu begründen.
- (3) Wird eine Eingabe an das sachlich oder örtlich zuständige Staatsorgan weitergeleitet, ist der Einsender darüber zu unterrichten.

# § 10

(1) Die in den Eingaben enthaltenen Vorschläge, Hinweise, Kritiken, Beschwerden und Anliegen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind regelmäßig zu anatysieren und zur Verbesserung der eigenen Leitungstätigkeit sowie für den Erfahrungsaustausch auszuwerten. Ergeben sich daraus auch Hinweise für die Verbesserung der Arbeitsweise anderer Staatsorgane, so sind diese zu unterrichten.

- (2) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung von Beschlüssen sind die Eingaben der Bürger zu berücksichtigen.
- (3) In den Dienst- und Arbeitsbesprechungen ist ständig zum Inhalt der Eingaben und den Ergebnissen ihrer Bearbeitung Stellung zu nehmen.

#### § 11

- (1) Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik nimmt jährlich einen Bericht über den Inhalt der Eingaben der Bürger und ihre Bearbeitung entgegen.
- (2) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik nimmt halbjährlich einen Bericht über den Inhalt der Eingaben der Bürger und ihre Bearbeitung entgegen.
- (3) In den Kollegien und Dienstbesprechungen der zentralen Staatsorgane, in den Räten der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ist vierteljährlich zum Inhalt und zur Bearbeitung der Eingaben aus dem jeweiligen Bereich Stellung zu nehmen und sind entsprechende Beschlüsse zur weiteren Verbesserung der Arbeit zu fassen.
- (4) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden legen ihren Volksvertretungen halbjährlich einen Bericht über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger mit konkreten Schlußfolgerungen vor. Die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte informieren die Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen über den Inhalt und die Bearbeitung der Eingaben.
- (5) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise berichten halbjährlich vor dem LPG-Beirat des Kreises über Eingaben, die für die sozialistische Entwicklung der Dörfer von Bedeutung sind sowie über Schlußfolgerungen für die weitere Verbesserung der staatlichen Arbeit auf diesem Gebiet.

#### § 12

- (1) Alle Leiter der übergeordneten Staatsorgane sind verpflichtet, in ihrem Bereich die Durchführung der in diesem Erlaß enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen zu kontrollieren.
- (2) Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane, die Eingaben der Bürger mißachten oder Maßnahmen, die im Ergebnis der Bearbeitung und Auswertung festgelegt wurden, nicht durchführen oder in anderer Weise gegen diesen Erlaß verstoßen, sind disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen gelten.

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und die anderen staatlichen Kontrollorgane haben

- a) die Durchführung dieses Erlasses in den Staatsorganen zu kontrollieren;
- b) bürokratische Erscheinungen bei der Bearbeitung der Eingaben der Bürger aufzudecken und für ihre Beseitigung Sorge zu tragen;
- c) die Wahrung der Rechte der Bürger und die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu überwachen.

#### § 14

Die Grundsätze dieses Erlasses sind sinngemäß in den Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft, des Gesundheitswesens, der Kultur und Volksbildung anzuwenden.

# § 15

- (1) Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) die Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen (GBl. S. 265);
  - b) der Beschluß vom 6. November 1952 über die Festlegung einfeitlicher Konferenz- und Sprechtage bei den Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei den örtlichen Organen der Staatsgewalt (MinBl. S. 171).
- (3) Die Durchführung dieses Erlasses obliegt dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 27. Februar 1961.

Der Vorsitzende des Staatsrates W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

EM704-3 (4) O. Gotsche

# Nr. 3) Anordnung über die Überführung v. Leichen v. 3. 2. 61

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

#### 8 1

Diese Anordnung regelt die Überführung von menschlichen Leichen, Leichenteilen und Resten der Feuerbestattung in Urnen (im folgenden Leichen genannt) von und nach anderen Staaten.

- (1) Die Überführung von Leichen kann mit
  - a) Leichentransportkraftwagen volkseigener Bestattungsinstitute sowie der Bestattungsinstitute anderer Staaten,
  - b) Gütertransportwagen der Eisenbahn,
  - c) Luftverkehrsmitteln oder
  - d) Schiffen

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Urnen können nur von Krematorium zu Krematorium überführt werden. Für sie ist außerdem die Überführung auf dem Postwege zugelassen.

- (2) Die Uberführung\_einer Leiche ist so durchzuführen, daß
  - a) bis zum Bestimmungsort die Überführung grundsätzlich nicht umterbrochen,
  - b) die Leiche nicht ohne triftigen Grund von dem Beförderungsmittel ab- oder auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen,
  - c) das Beförderungsmittel nach dem Grenzübertritt unverzüglich dem Bestimmungsort zugeführt und bei einem notwendigen Aufenthalt auf einem abgesonderten Platz abgestellt

wird.

(3) Nach der Ankunft am Bestattungsort ist die Leiche unverzüglich zur Leichenhalle oder Bestattungsstätte überführen zu lassen.

#### § 3

- (1) Auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind bei der Überführung einer Leiche die gesetzlichen Hygienebestimmungen über das Leichenwesen einzuhalten.
- (2) Für Begleitpersonen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Reiseverkehr. Wird die Leiche mit einem Kraftfahrzeug überführt, ist die Nummer des polizeilichen Kennzeichens des Kraftfahrzeuges in das Reisedokument des Kraftfahrers einzutragen.
- (3) Sofern die Leiche einer außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik verstorbenen Person nicht von einer Begleitperson oder von einem entsprechenden Bestattungsinstitut zum Bestattungsort in der Deutschen Demokratischen Republik überführt wird, sind die Hinterbliebenen verpflichtet, die Leiche am Grenzübergang bzw. am Flughafen zu übernehmen oder durch ein volkseigenes Bestattungsinstitut übernehmen zu lassen.

#### 8

(1) Zur Überführung der Leiche ist ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Begleitdokument sowie ein Bestattungsschein oder eine entsprechende Bestätigung, daß ein Bestattungsschein.

ausgestellt wurde, erforderlich. Bei der Überführung von Urnen ist an Stelle des Bestattungsscheines eine Ausfertigung der Sterbeurkunde beizufügen.

- (2) Für die Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik stellt der für den Sterbeort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, mit Zustimmung des örtlich zuständigen Volkspolizeikreisamtes, Abteilung Paß- und Meldewesen, den Leichenpaß aus. Die Ausstellung des Leichenpasses ist von der Vorlage einen amtlichen Bestätigung, daß die Leiche am Bestimmungsort übernommen wird, abhängig.
- (3) Sind bei der Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik seuschenhygienische Maßnahmen zu beachten, ist dem Leichenpaß eine entsprechende Verfügung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beizufügen. Auf diese Verfügung ist im Leichenpaß hinzuweisen.
- (4) Bei der Überführung von Leichen in die Deutsche Demokratische Republik ist neben den im Abs. 1 genannten Dokumenten eine Bestätigung des für den Bestattungsort zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, erforderlich, daß die Bestattung in der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen wird. Bei der Überführung der Leiche eines verstorbenen Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage dieser Bestätigung nicht erforderlich.

#### § 5

- (1) Für den Transport einer Leiche durch die Deutsche Demokratische Republik ist ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Begleitdokument erforderlich.
- (2) Der Transport einer Leiche durch die Deutsche Demokratische Republik mit Leichentransportkraftwagen hat auf den in den Bestimmungen über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr festgelegten Verkehrswegen zu erfolgen.

#### 8 6

Den Transportdokumenten ist das Personaldokument des Verstorbenen beizufügen. Von dieser Regelung ausgemommen sind die Fälle des § 5, soweit es sich nicht um verstorbene Bürger der Deutschen Demokratischen Republik handelt.

# § 7

- (1) Bei der Überführung einer Leiche nach anderen Staaten sind von den Kontrollorganen die bei den Transportdokumenten befindlichen Personaldokumente, soweit sie von den Organen der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt wurden, einzuziehen und an die ausstellende Dienststelle zu übersenden.
- (2) Bei der Uberführung der Leiche eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik in die Deut-

sche Demokratische Republik sind außer dem Leichenpaß von den Kontrollorganen alle anderen Begleit- und Personaldokumente einzuziehen. Durch den für den Bestattungsort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, wird ein Bestattungsschein ausgestellt.

(3) Die Bestattung einer in die Deutsche Demokratische Republik überführten Leiche eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik darf nur nach Vorlage eines in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Bestattungsscheines erfolgen. Die Urmenbeisetzung ist von dieser Regelung ausgenommen.

# § 8

- (1) Wier vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2, des § 5 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 500 DM bestraft werden.
- (2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBi. I S. 128).

#### ŞУ

Für die Überführung von Leichen von und nach Westberlin sind die Bestimmungen dieser Anordmung entsprechend anzuweinden.

#### § 10

Diese Anordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1961.

Der Minister des Innern Maron

# Nr. 4) Trink- und Brauchwasser

Evangelisches Konsistorium
B 11 601 — 10/61

Greifswald, den 24. März 1961

Wir weisen auf die nachstehend abgedruckte Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen vom 23. Januar 1961 (GBl. DDR Teil II S. 51) hin.

Im Auftrage: Dr. Kayser Anordnung

über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen.

#### Dom 23. Januar 1961

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

Für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen gelten die Allgemeinen Bedingungen (Anlage).

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen, die in Ortssatzungen und Ortsstatuten enthalten sind, außer Kraft.
- (3) Die Bestimmungen über Wasserpreise und Grundgebühren für Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen und über Prüfkosten bleiben in Kraft.
- (4) Hat der Abnehmer bereits vor dem Inkrafttreten der Allgemeinen Bedingungen Wasser vom Wasserwirtschaftsbetrieb bezogen, so sind die Allgemeinen Bedingungen ohne Abschluß eines schriftlichen Vertrages verbindlich, und bei weiterem Wasserbezug gilt der Vertrag ohne Antrag als geschlossen.

Berlin, den 23. Januar 1961.

Scholz Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen

für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen

#### Geltungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen (Allgemeine Bedingungen) regeln insbesondere die Rechtsbeziehungen zwischen dem örtlichen Wasserwirtschaftsbetrieb bzw. der örtlichen wasserwirtschaftlichen Einrichtung (Wasserwirtschaftsbetrieb) und dem Eigentümer bzw. Rechtsträger eines Grundstücks (Abnehmer) innerhalb des Bereiches,

der vom Wasserwirtschaftsbetrieb mit Wasser verse wird und versorgt werden soll (Versorgungsbereit

# Begriffsbestimmungen

- a) Versorgungsleitungen sind die als Hauptrohm — im allgemeinen in den öffentlichen Straßen gelegten Leitungen,
- b) Anschlußleitungen sind die Leitungen von der V sorgungsleitung zu einem Grundstück bis zum W serzähler bzw. bei Pauschalabgabe bis zur ers Absperrvorrichtung innerhalb des Grundstücks,
- c) Verbrauchsleitungen sind die Leitungen hinter d Wasserzähler bzw. bei Pauschalabgabe hinter ersten Absperrvorrichtung innerhalb des Grun stücks.

# Dersorgungspflicht

- (1) Jeder Abnehmer im Versorgungsbereich des Wa serwirtschaftsbetriebes ist berechtigt, den Anschli seines Grundstücks an die Versorgungsleitung und Belieferung mit Wasser zu verlangen.
- (2) Ergeben sich aus der Lage des Grundstücks od der Kapazität des Wasserwirtschaftsbetriebes erhe liche Schwierigkeiten oder werden besondere Mat nahmen erforderlich, so besteht die Versorgungspflic des Wasserwirtschaftsbetriebes nur gegenüber volk eigenen Abnehmern und dem volkseigenen und g nossenschaftlichen Wohnungsbau.
- (3) Der Anschluß und die Versorgung eines ungünst gelegenen Grundstücks kann entsprechend den vo handenen Möglichkeiten durch Vereinbarung zwische dem Abnehmer und dem Wasserwirtschaftsbetrie festgelegt werden.

### § 4

- (1) Der Anschluß eines Grundstücks an die Versor gungsleitung sowie die Anderung oder Erweiterun einer bestehenden Anlage sind vom Abnehmer bei den Wasserwirtschaftsbetrieb zu beantragen. Die Anmel dung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Arbeite im Investitionsplan und Materialplan des Betriebe festgelegt werden können. Der Antrag ist in der von Wasserwirtschaftsbetrieb vorgeschenen Form zu stell len. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der zentra len Brandschutzorgane über die Zweckmäßigkeit bzw Notwendigkeit von Feuerlöschanschlüssen an die Ver brauchsleitungen beizufügen.
- (2) Wird ein Antrag vom Wasserwirtschaftsbetriet abgelehnt oder kommt eine Vereinbarung gemäß § Abs. 3 nicht zustande, so kann der Abnehmer inner halb von 14 Tagen nach Zustellung des ablehnender Bescheides bei dem örtlichen Rat (Rat der Gemeinde der Stadt oder des Kreises), dem der Wasserwirk schaftsbetrieb untersteht, Beschwerde einlegen. Diese

ischeidet innerhalb von 4 Wochen über die Beiwerde. Die Entscheidung ist endgültig.

#### § 5

## Anschluß- und Verbrauchsleitungen

Die Anschlußleitung wird vom Wasserwirtschaftsrieb gellegt und unterhalten. Der Wasserwirtschaftsfrieb legt nach Anhören des Abmehmers die Stelle je den Eintritt der Anschlußleitung in das Grundnick und deren lichte Weite fest.

Für die Unterhaltung und Pflege der Feuerlöschmrichtungen ist der Abnehmer voll verantwortlich. Dir Prüfung dieser Einrichtungen ist den Angehörien der Brandschutzorgane und des Wasserwirtschaftsbriebes ungehindert Zutritt zu gewähren.

Der Wasserwirtschaftsbetrieb baut den Wasserzähler ein und bestimmt Bauart, Größe und Standort. In der Regel ist der Wasserzähler im Keller der anzischließenden Gebäude unterzubringen. Liegt ein grauschließendes Gebäude weiter als 5 m hinter der Grundstücksgrenze, so kann der Wasserwirtschaftsberieb die Errichtung eines den technischen Bedingungen der Wasserwirtschaft entsprechenden Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze verlangen. Der Absehner hat den Wasserzählerschacht auf seine Kosen zu errichten und zu unterhalten.

Dedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und Beht über ein anderes Grundstück versorgt werden.

Der Wasserwirtschaftsbetrieb kann bei Vorliegen beunderer Verhältnisse, z. B. bei Kleinsiedlungen u. ä. Magen, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Arschlußleitung versorgen. Ist ein gemeinsamer Ankluß für mehrere Grundstücke zugelassen, so hat

ider Abinehmer, auf dessen Grundstück die gemeiname Leitung liegt oder gelegt werden soll, die Benuzung und Unterhaltung dieser Leitung unentgeltion zu gestatten.

(b) Alle Arbeiten an der Verbrauchsleitung müssen (b) jeweils geltenden Vorschriften entsprechend durchschitt werden.

Jede Anderung an der Verbrauchsleitung ist dem Usserwirtschaftsbetrieb vor Beginn der Arbeiten Sintfülich zu melden.

Redürften nur Armaturen eingebaut werden, die Prüfzeichen des Deutschen Amtes für Material-Warenprüfung haben.

Es dürfen nur Wasserzähler eingebaut werden, die und Deutschen Amt für Maß und Gewicht zugelas-

tuanzierung, Legung und Unterhaltung der Anschlußleitung

\$ 6

anlaßt ein volkseigener Abnehmer das Legen, weiterung oder die Anderung einer Anschluß-

leitung, so regelt sich die Planung der Investitionsmittel mach der Anordnung Nr. 4 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Folgeinvestitionen — (Sonderdruck Nr. 296 des Gesetzblattes) mit der Maßgabe, daß die Investitionsmittel bis zum Wasserzähler in allen Fällen vom veranlassenden Planträger in Vereinbarung mit dem Planträger des Wasserwirtschaftsbetriebes an diesen umzusetzen sind.

(2) Veranlaßt der volkseigene oder genossenschaftliche Wohnungsbau, das Legen einer Anschlußleitung, so finanziert der Wasserwirtschaftsbetrieb die Anschlußleitung einschließlich des Wasserzählers.

(3) Bei allen anderen Abnehmern wird die Anschlußleitung innerhalb der öffentlichen Straße bis zur Grundstücksgrenze vom Wasserwirtschaftsbetrieb und ab Grundstücksgrenze vom Abnehmer finanziert. Die vorläufige Finanzierung der Anschlußleitung durch den Abnehmer kann in Sonderfällen schriftlich vereinbart werden. Der Wasserzähler wird vom Wasserwirtschaftsbetrieb finanziert.

(4) Gemeinsame Anschlußleitungen werden vom Wasserwirtschaftsbetrieb bis zur ersten Grundstücksgrenze finanziert. Die übrigen Kosten tragen die Eigentümer bzw. Rechtsträger der angeschlossenen Grundstücke entsprechend ihren Anteilen an der Leitung. Kommt zwischen ihnen eine Einigung über die Verteilung der Kosten nicht zustande, so entscheidet der Wasserwirtschaftsbetrieb.

#### § 7

(1) Beim volkseigenen Abnehmer und beim volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau finanziert der Wasserwirtschaftsbetrieb die Unterhaltung der Anschlußleitung einschließlich des Wasserzählers.

(2) Bei allen anderen Abnehmern finanziert der Wasserwirtschaftsbetrieb die Unterhaltung der Anschlußleitung bis zur Grundstücksgnenze und des Wasserzählers. Ab Grundstücksgnenze hat der Abnehmer die Unterhaltung der Anschlußleitung zu finanzieren.

#### § 8

Gegen Entscheidungen des Wasserwirtschaftsbetriebes über den Anteil der Kosten, die vom Abnehmer für das Legen und die Unterhaltung der Anschlußleitung zu tragen sind, sowie gegen die Entscheidung nach § 6 Absätzen 3 und 4 kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim örtlichen Rat, dem der Wasserwirtschaftsbetrieb untersteht, Beschwerde eingelegt werden. Dieser entscheidet innerhalb von 4 Wochen über die Beschwerde. Die Entscheidung ist endgültig.

#### § 9

# Obhuts- und Sorgfältspflicht

(1) Die Zugänglichkeit einer Anschlußleitung — auch außerhalb der öffentlichen Straßen — darf weder

durch Uberhausing noch durch Uberlagerung oder somit in ingendenser Weise bestintrüchtigt werden.

- (2) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzihler zu sehützen, jubesonidere vor Frost.
- (3) Fehler, die sieh an der Anschluffleitung einschließlich des Wasserzihlers ergeben, sind dem Wanserwirtschaftsbetrieb sofort vom Absorbaner mitsabellen.

# 6 10

# ID auservariorgungsvertrag

- (1) Der Vertrag über Wannelieferung wird nur mit dem Hans- oder Geundetürkneigentlimer oder dem auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eingenetzen Verwalter oder Verfägungsberechtigten haw, dem Bechsetzüger abgesehleusen. Er kommt mit der Annahme des Antrages mach § 4 durch den Wannewirtschaftsbetrieb zustande und gilt auf unbestimmte Zeit-
- (2) let des gesamte Grundstück verpachere, so hat auch der Pärister die gleichen Pflüchten wie der Eigentlieber baw. Berhatzüger durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wasserwirtschaftsbetrich zu übernehmen.
- (3) Tritt in der Person des Abnehmers ein Wechsel sin, so sind der bisherige und der neue Abnehmer verpflichtet, dies dem Wasserwirtschaftsbetrich schriftlich mitmetellen.
- (4) Übernimmet ein meser Absehmer vom hisherigen Ahnehmer, mit dem ein Versorgungsvertrag abgeschleinen war, eine Anlage; in tritt er durch sin Übernahme in die Rechte und Pfliebsen des hisherigen Absehmers ein.
- (5) Der Wannewirtschafteberrieb kunn die Ließerung von Wanner vom Abschluß einer besonderen Vereinbarung über Zeit und Menge abblingig machen, wenn der Absehmer größere Wangemengen verbrundt.

# Wasner lie ferning

#### & 11°

Trinkwamer hat in seiner Beschaffenheit den gesetzlichte Bestimmungen zu enuprechen.

# 6-12

Wasser darf night versehwendet werden:

#### 8 13

#### Societies Bedingungen

- (1) Der Zetritt zu dem Wassernichlern, ihre Mentage neuf Auswerchebung sowie der Ableigen enlisten obzei Beheinderung möglich sein. Der Aufsteldungsout den Wassernählers ist volm Absolutior mete in einem hygienisch einwardfreien Zuwand, zu baleim
- (2) Den Beauftragten die Wasserwitzschaftsbegriebes ast zur Siebegung der Vermogning und Instandhaltung sier öffenzlieben Leinungen sowie zur Kemmolie der

Einhaltung der Allgemeinen Bedüngungen ungehät Zetritt zu allen in Frage kommenden Anlagen dem angeschlossenem Grundetürken zu gewähren weit nicht besondere gesetzläche Bestimmungen er genatehen.

- (3) Der Abnehmer ist verpfliehtet, alle für die fung der Anlagen und für die Ernechnung der gelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Beauftragten des Wasserwirtschaftsbeur haben sieh durch ihre Dienstausweise auszuwei In besonderen Fällen kann mit dem Abnehmer Vereinbarung berbeigeführt werden, wunsch nur bestämmter im einzelnen festsulegender Personenk für diese Betriebskontrollen eingenetzt werden das
- (5) Eigenwannervernorgungsanlagen dürfen keine. bändung mit der öffentlichen Wannervernorgung lage haben.
- (6) Kommt der Almehmer seinen Verpflichtungen den Allgemeisem Bedingungen gegenüber dem Wa wirtschaftsbetrieb nicht nach, so kunn ihm der W serwärtschaftsbetrich zur mechenkglieben Erfüllung mer Pflichten edte angemessene Frist setzen. dieser Friet nicht eingehalten, so kann der Watwirtschaftsbetrieb etforderliche Maßeahmen auf eten des Abnehmers durchführen lassen. Der Abn mor ist hiervon othrifflish nu unterrickeen. Ger diesen schriftlichen Bescheid kann der Abnehmer merbalb von 14 Tagen nach Zustellung bei dem den Wannerwirtschaftsbetrieb metkrafigen örtlichen. Reschwirth chalegen Diese Beschwerde hat h aufathichende Wirking. Der örtliche Rat entscheit inmerhalb vom 4 Wochen nach Eingung der Beschwi de endetling.

# Beschrönkung der Wasserlieferung

- (1) Bei Wausermangel, Großfeuer und anderen Kastrophen, nur Beneitigung von Behebrüchen und I Vermahme betriebenetwendiger Arbeiten im Leege der Anfroehierhalmung der Verpregung kann die Wantlieferung eitgewehnlicht oder innerhooden werd.
- (2) Vormannchbare Abspermingen baw. Einschninkting melleschmen in der Wanserlieberung sind vorber i dem Termin der vormmärktlichen Wärderunfrah der vollen Wanserlieberung vom Wanserwärtschaftel mieb öffenellich bekanzungeben.

#### 6 15

- (1) Der Wannerwirmeltraftabenrich im berechtigt, ob Einhaltung einer Atterligungsfriet die Wassertieders in abriefliche Verbranchantellen des Absolumer eits sorlien, wenn der Absolumer trois erfolgter Mahita wirderholt.
  - a) witherprobablish Wanner eminimum,
  - b) Anderungen an Einziehungen, die dem Wart wirtschaftsbegrieb gehören oder deren Untert

tung oder Änderung dem Wasserwirtschaftsbetrieb vorbehalten sind, eigenmächtig vornimmt oder die Einrichtung beschädigt,

- den Beauftragten des Wasserwirtschaftsbetriebes den Zutritt zu den Wasserversongungsanlagen verweigert oder unmöglich macht oder nicht die erforderlichen Auskünfte gemäß § 13 Absätzen 2 und 3 gibt,
- d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Bedingungen nicht vorschriftsmäßig leistet,
- e) gegen die Allgemeinen Bedingungen anderweitig verstößt.
- 2) Bei Mietwohnhäusern findet diese Bestimmung Eine Anwendung.
- 3) Beim volkseigenen Abnehmer bedürfen die Maßhahmen gemäß Abs. 1 der Zustimmung des übergeordneten Organs des Abnehmers. Innerhalb von 4
  Wochen hat dieses Organ die Beanstandungen des
  Wasserwirtschaftsbetriebes beseitigen zu lassen oder
  dem Antrag des Wasserwirtschaftsbetriebes stattzureben.
- (4) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch den Wassarwirtschaftsbetrieb wieder geöffnet werden. Die Kosien für das Schließen und Offnen sind vom Abnehmer zu zahlen.

### § 16

# Berechnungen und Entgelte

1) Der Wasserverbrauch ist durch Wasserzähler festzustellen. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so hat der Wasserwirtschaftsbetrieb zur Benechnung des Vassenentgeltes eine Schätzung vorzunehmen. Die Grundsätze für die Abschätzung (Schätzwert) sind von dem für den Wasserwirtschaftsbetrieb zuständigen örflichen Rat festzulegen.

Bezweifelt der Abnehmer die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist auf seinen Antragier. Wasserzähler durch eine vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht nach den dafür geltenden Bestimmingen zugelassene Prüfstelle für Wasserzähler zu miten. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile indend.

Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Wasserzähler aberhalb der zulässigen Verkehrsfehlergnenze anzeigt, zahlt der Abnehmer die im Zusammenhang mit der itting entstandenen Kosten. Ergibt sich, daß der serzähler die Verkehrsfehlergrenze überschreitet, Digt der Wasserwintschaftsbetrieb diese Kosten.

Prigibt sich bei der Prüfung — auch wenn diese nuf Antrag des Abnehmers erfolgt —, daß der zuviel anzeigt, so muß dem Abnehmer das it für die zuviel angezeigte Wassermenge zustatzt werden, sofern der Mittelwert der Fehler ihlers über der Verkehrsfehlergrenze liegt. Die-

ser Mittelwert wird dabei aus dem Fehler bei 5,1% der Nennbelastung und dem Fehler bei 160% der Nennbelastung oder, wenn dieser Wert nicht erreicht werden kann, bei der höchsten erreichbanen Durchflußstärke, jedoch nicht unter 50% der Nennbelastung berechnet. Der Rückerstattungsanspruch ist auf einen Zeitraum vom 3 Monaten, vom Tage der Auswechslung des Zählers an rückwärts gerechnet, beschränkt und erstreckt sich der Höhe nach nur auf die über die Verkehrsfehlergnenze hinausgehende Wassermenge.

- (5) Ergibt sich bei der Prüfung auch wenn diese nicht auf Antrag des Abnehmers erfolgt ist —, daß der Zähler zuwenig anzeigt, so ist der Abnehmer verpflichtet, die zuwenig angezeigte Wassermenge nachzuzahlen, sofenn der Mittelwent der Fehler des Zählers über der Verkehrsfehlergrenze liegt. Für die Benechnung dieses Mittelwertes und für die Begrenzung der Nachberechnung gilt Abs. 4 sinngemäß.
- (6) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, so schätzt der Wasserwirtschaftsbetrieb den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauches des entsprechenden Zeitraumes im Vorjahre. Die Angaben des Abnehmers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Die für Sonderzwecke zur Verfügung gestellte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt bzw. bei Fehlen das Wasserzählers pauschal festgelegt und verrechnet. Von den Organen des Brandschutzwesens für Feuerlöschzwecke und Übungen aus den Hydranten an den Versorgungsleitungen entmommene Wassermengen fallen nicht unter diese Bestimmungen.
- (8) Gegen Einzelschätzungen durch den Wasserwirtschaftsbetrieb steht dem Abnehmer die Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bei dem für den Wasserwirtschaftsbetrieb zuständigen örtlichen Rat zu. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

### Entgelte

#### § 17

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Entgelte beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluß der Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Als Entgelt für Wasser ist der gesetzliche Preist oder, soweit ein solcher nicht besteht, der ortsübliche Preist zu zahlen.
- (3) Teilen der bisherige oder der neue Abnehmer den Wechsel gemäß § 10 Abs. 3 nicht rechtzeitig mit, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Entgelte, die während des Zahlungsabschnittes, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Entgelte ist unzulässig.
- (5) Abnehmer, die eine Eigenwasserversorgungsanlage betreiben und einen Anschluß an die Versorgungs-

leitung als Reserve haben, müssen ein Entgelt für die Bereitstellung zahlen. Das Entgelt richtet sich mach den gesetzlichen Bestimmungen oder den ortsüblichen Sätzen. Dasselbe gilt auch für die Anschlüsse, die für Feuerlöschzwecke besonders groß dimensioniert sein müssen.

# § 18

- (1) Die geschuldeten Beträge für geliefentes Wasser werden bei Vorlage der Rechnung fällig und sind sofort zu bezahlen. Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr muß die Überweisung inmerhalb von 3 Tagen nach Vorlage der Rechnung erfolgen. Bei Abbuchungsoder Einzugsverfahren gelten die banküblichen Fristen für die Durchführung des Auftrages.
- (2) Ist 3 Tage nach Vorlage der Rechnung bei Direktinkasso und 7 Tage nach Vorlage der Rechnung bei bargeldlosem Zahlungsverkehr noch keine Zahlung erfolgt, wird der Abmehmer gemahnt. Für die Mahnung ist eine Gebühr von 1 DM durch den Abmehmer zu entrichten. Außerdem können nach dieser Frist Verspätungszinsen nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft berechnet werden.
- (3) Der Wasserwirtschaftsbetrieb ist berechtigt, in besonderen Fällen Abschlagzahlungen für einen Teil des Ablesezeitraumes zu verlangen.

# §·19

# Haftung

- (1) In den Fällen des § 14 Abs. 1 steht dem Abnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.
- (2) Bei Unterbrechung der Wasserversorgung, die der Wasserwirtschaftsbetrieb zu vertreten hat, ist dem Abnehmer Schadenersatz zu leisten.
- (3) Die Ersatzpflicht wird für jeden Schadensfall wie folgt begrenzt, auch wenn durch diesen Schadensfall mehrere Abnehmer im Versorgungsbereich eines Wasserwirtschaftsbetriebes geschädigt werden:
  - a) bis 5000 in dem Versorgungsbereich angeschlossene Einwohner
- = 10 000 DM
- b) von 5000-30000 do.
- $= 20\,000\,\mathrm{DM}$
- c) von 30 000-100 000 do.
- = 30000 DM

d) über 100000 do.

- = 50 000 DM
- (4) Ist auf Grund desselben Schadensfalles an mehrere Abnehmer Ersatz zu leisten, der den im Abs. 3 angegebenen Höchstbetrag übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadenersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

# § 20°

#### Rechtsweg und Gerichtsstand

(1) Der Rechtsweg ist zulässig bei Streitigkeiten zwischen dem Wasserwirtschaftsbetrieb und dem Abneh-

mer, soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen nich anderes bestimmt ist.

(2) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Wasse wirtschaftsbetriebes zuständige Gericht.

# C. Personalnachrichten

# D. Freie Stellen

# E. Weitere Hinweise

# F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

# Nr. 5) Pfingstbotschaft

Evangelisches Konsistorium A 10 103 — 17/61

Greifswald, den 12. April 1961

Nachstehend veröffentlichen wir die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidenten des Oekumenischen Rates mit der Bitte, in der Pfingstpredigt auf sie Bezug zu nehmen und sie auch sonst in den Gemeinden in geeigneter Weise zu verwenden.

# In Vertretung Faißt

### Pfingsten 1961

Eine Botschaft der Präsidenten des Okumenischen Rates der Kirchen

Die erste Predigt, die in der Kirche Jesu Christi gehalten worden ist, ist die Pfingstpredigt des Apostels Petrus gewesen. Unüberhörbar steht in dieser Predigt der Satz: "Diesen Jesus hat Gott auferweckt; des sind wir alle Zeuge!"

Christus hat seinen Jüngern verheißen: sie würden die Kraft des Heiligen Geistes empfangen, und dann sollten sie seine Botschaft hinaustragen bis an die Enden der Erde! Diese Verheißung ist in Erfüllung gegangen.

Die Jünger, die so langsam begriffen und so zögerndgeglaubt hatten, waren jetzt neue Menschen geworden. Gottes Geist hatte sie umgewandelt. Sie waren Männer geworden, die mutig von den großen Taten Gottes redeten, wie sie im Leben, im Sterben und in der Auferstehung Jesu Christi offenbar geworden waren. Und ihr Zeugnis griff den Menschen ans.

Mit der Pfingstpredigt des Petrus ist klar und deutlich vor aller Menschen Augen, was Kirche ist. Die Kirche, wie sie von Gott in diese Welt gestellt ist, ist eine Schar von Mähmern und Frauen, die bezeugen ollen, daß Gott den Menschen seine rettende Gnade arbietet in nuserem Herrn Jesus Christus.

Nie war es nötiger als heute, daß wir uns gemeinsam af diese zentrale Aufgabe der Kirche besinnen. Die Velt ist voll von Unfrieden und Streit. Wie eine Junkle Wolke liegt es über dem Leben der Völker. Vo sind noch klare Ziele? Wo ist noch echte Hoffnung? Will die Welt nicht endlich auf die große Botschaft hören, mit der die Kirche zu Pfingsten hren Anfang genommen hat — diese große Botschaft von einer Versöhnung und von einem erneuerten Leten?

Die Welt muß eine Kirche vor sich sehen, die klar und deutlich Zeugnis davon gibt, daß der Heilige Geist noch bei ihr ist wie am ersten Tag, daß er durch sie Frieden stiftet, daß er den Menschen in hren Nöten hilft, daß er das Evangelium immer weiter in die Welt hinaus trägt und die Einheit der Kirche sichtbar macht, so wie Gott sie gegeben hat. In diesem Jahr werden die Kirchen der Welt, die im Okumenischen Rat zusammengefaßt sind, ihre große Tagung in Neu-Delhi halten. Das Hauptthema ihrer Beratungen heißt: "Jesus Christus, das Licht der Welt". Es wird darum gehen, daß wir uns untereinander über unseren gemeinsamen christlichen Aufg verständigen. Es wird eine große Gelegenheit sein der Welt zu zeigen, daß die Finstermis überwunden ist und das wahre Licht in uns und um uns schon heute scheint, so, wie das der Apostel Johannes n seinem Briefe schreibt. Als eine Einheit leben wir miteinander das Evangelium. In solcher Einheit heit soll sich, wills Gott, das große Licht, das Jesus Christus heißt, widerspiegeln in unserer Welt. Und die Gemeinden hin und her im Lande sollen gebeten ein, an diesem unserem Vorhaben teilzunehmen, Sch mit der Bibel in der Hand in das Wort vom Licht er Welt hineinzudenken und hineinzubeten.

Gottes Heiliger Geist sei bei uns und erleuchte uns Tzen und Gedanken! Er gebe uns die Kraft, auf die Verheißung Jesu Christi so dankbar zu antworten, die Petrus tat. Zu Jesus Christus, unserm Herrn, schören wir! Ihm übergeben wir Herz und Sinn! Vir wollen alle miteinander seine Zeugen sein!

Präsidenten des Okumenischen Rates der Kirchen Bischof Sante Uberto Barbieri — Buenos Aires Bischof Otto Dibelius — Berlin Erzbischof Iakovos — New York Metropolit Juhanon Mar Thoma — Tiruvella Bischof Henry Knox Sherrill — Boxford (Mass.)

# (Note: 10 Note: 10 No

Olgenden veröffentlichen wir einen Beitrag von Schoeneich, Anklam, zum Konfirmationstheud setzen damit die Aussprache über Fragen der bruation fort, wie sie in Heft 12, Jahrgang 1958,

unseres Amtsblattes durch den Aufsatz von Pfarrer Becker, Dersekow, "Notizen zur Wandlung der Konfirmationspraxis" eingeleitet wurde.

#### Faißt

Im Gespräch und vermutlich auch in den Verhandlungen über die Reform der Konfirmation taucht der 
Plan auf, die Feier einer Konfirmation zu trennen 
von einer erst erheblich später zu erfolgenden Zulassung zum heiligen Abendmahl (admissio). Er wird 
vertreten von William Nagel<sup>1</sup>), der dazu in der 
pommerschen Kirchenordnung von 1563 und ihrer 
Agende von 1569 ein "geschichtliches Vorbild" zu 
finden meint und den Nachweis dazu versucht<sup>2</sup>). Zu 
diesem Vorschlag und seiner Begründung soll hier 
Stellung genommen werden.

# 1. Konfirmation

Zur Frage des Wesens der Konfirmation glaube ich mit N. übereinstimmen zu können in folgenden Sätzen:

- Die Konfirmation ist kein Sakrament und die in ihrem Akt vollzogene Handauflegung kein sacrumentale und keine "sakramentale Handlung".
- 2. Die Konfirmation steht in Beziehung zu den beiden Sakramenten: Taufe und Abendmahl.
- 3. Die Konfirmation ist bedingt durch die berechtigte Kindertaufe.
- 4. Die Kindertaufe ist eine ungebrochene und unverkürzte Gnadenmitteilung Gottes, sodaß das getaufte Kind unter der Zucht und Vermahnung von Eltern, Paten und Gemeinde als natürlichen und gesetzten Ordnungen im Glaubensbekenntnis und damit in der abrenuntiatio lebt und alle Gaben des heiligen Geistes erfährt.
- 5. Die Konfirmation ist damit nur das bewußte Einstimmen in das Bekenntnis der Gemeinde.

Das "nur" in diesem Schlußsatz macht aber solch ein Einstimmen in das Bekenntnis nicht bedeutungslos. Alles, was zum Bekennen der Gemeinde gehört, hat hier mitzubestimmen und darf nicht irgendwelchen Traditionen der Volkssitte und anderen Zeiteinflüssen geopfert werden.

Hier setzt meine kritische Frage zu dem Lösungsversuch Nagels 3) an. Er möchte aus der bisherigen Form der Konfirmation, die u. a. Abendmahlszulassung enthielt, zwei neue Formen oder auch Stationen schaffen: 1. eine "Taufgedächtnisfeier" doch wohl zu der traditionellen Zeit der Schulentlassung 4) des getauften Kindes und nach einer bestimmten Zeit auf Anmeldung hin 5), 2. die eigentliche "Konfirmation", zu der "die Zulassung zum Tisch des Herrn" und "Eingliederung in die Vollgemeinde" und die Feier der Erstkommunion gehörte 6). Meine Frage dazu, die ich im folgenden noch näher entfalten werde, ist: Kann sachgemäß so Taufgedächtnisfeier und

Abendmahlemlanning getreimt werden? Für därse Treeming arhelet zumlichst nach N.s. Ansücht die pommersche Kirchengeschichte von 1563,69 bis 1860 zu speechen?). Dies ist zu prüfen.

# 2. Die premmerschen Ordnungen

N. beruft sich\*) auf das Zeugnis Otto Baumanna (1900,01), daß die "erste Abendmahlsfeier zwei bis vier Jahre nach der Konfirmation auf das 15. Lebensjahr feutgesetze" war, auf die von Becker veröffentlichten Ausnige aus den Dezsekower Kirchenbischem ab 1751°) und auf ein Zitzt aus A. v. Balthanar, Jus etel. part. (wohl von 1763) 1°), die den neitlichen Abstand von Konfirmation und Eestkommunion wohl bestätigen.

Alle weiter gebeuchten Belege 11) kennen im Grande wohl ein "postea" 15) rwischen admissio und confirmatio, donn beide sind mit ihren termini juristisch swei Akte, bei denen der eine die Folge des anderen ist. Doch die Frage ist, oh dar "poesea" einen weiteren Zeitraum meint. Sachlich vertritt es nuchebet mer das Anliegen reformatorischer Ordnung, soch die Kommunion vom römischen "Gankelwerk" 19) an 15sen und eine Kommunion ohne vorbergebende Präparation su verhindern. Daher "examinandi sunt Catechumeni, qui mondum usi suissi sacramento altaris" 14). Diener Satz allein achliefit athen aus, cinen westen "Zeitraum zwischen Confirmatio und Erschommunico acaumchinges" 17). Noch unricherer sind die Schlüsse has der Kirchenordnung 1563 und der Agende 1568 (gedruckt 1569, ao von Schling augesetzt). Sie werden basiert auf der Formel der Apaude 34) i "Die Kinder / die den Cateshismum und die Beichtwissen / sol man an der Confirmation sulassim / daß ple damark zu dem koehwürdigen Sacrament gebro / weem es die Eltern mit dem Pasteen vor gut ansthen." Dahei wird aber eitseitig der Konditionalistz dieser Formel tour auf den vormifgehinden Finshatz und night, was night may milgligh, sondern wahrscheinlicher ist, auf den Haupt- und Finalentz besogen. Es wird aus diesem fraglichen Schließ dann konstation dieser sextliche Verlauf: 1. Konfirmation, 2. Chereinkommen der Ellern mit dem Pastor über. Zolaseung som Abendmahl, 3. Eretkommunion, sieber mach Petratheighte - was alles historisch euchmoweisen wire. Die wenigen aitherten Sitter aus des Konfirmations-Screens stritten Stark in der Agende II) beweisen doch wehl in keiner Weise, daß die Konfirenazion mirht such Ribite sum ersorn Abendmahlugang water, so sed down day Abendmidd gilbs might cinema whilesh their Glanhigest, mordegn nur einem "Abendmaking liabligeto", went an acardie Unrerechridung grben solite. Maure e stellt mi diesen poen. Ordningen feet; Von Anfang un bedeuter bier Konfirmation das Glaubensverhör, das die Vormmetnung für die Zulasening mir Eestkommunikm hilden 18). Das gilt mith für das Statut der Greifenhagemer Synode 1674 2)。

# 3. Der Full Anklum

Eine Unterworkung der Konfirmandenregister der, den Kirchen von St. Marien <sup>31</sup>) und St. Nikolad i Anklam ergübt die historische Tateache, daß bei Konfirmation die Admission gegeben wurde und Hestkommunion im Anschluß von wenigen Tiwenn nicht — freilich als Assesshme meist verti-— am Konfirmatioustage erfolgte.

Bemerkenswert ist, daß in Anklam Eggard am te, Mitarbeiter flumges an der Appade 1568 12).

Das Marienergister wird eröffnet mit dem Kopf: au de register der Kinder de wy in der lere des en ehismi voehoen lebben vod meth ehristlichen er monien confirmeret vud dar na thom awentmale; laten gan Im Jare xLvj des Nien Jares dage". I mit sind die Kinder, deren Namen nam folgen, etdeutig nicht pur konfirmiert, nindern auch zu Abendmahl augelansen. Daß Confirmation und it miesken maammenfällt, ist so die Norm, daß dets, folgenden nur gelegentlich notiert wird.

Ein Brispiel: "1633 circa Festum S. Johannis III. prima Duica post featu SS. Trinitatia, q erat Junij, in Templo ad D. Mariae Anclameusi, peta-(u)su Gonfirmationis, ad usum S. Gornae, a p Petro Glasten, admissi sunt."

Weitere Administrationanctic rangem: 1713, 1718, 171
1721, 1724 is. 5. Nach 1717 ist mit derselben Han schrift statt "confirmant" metert: "past Confirmant nem ad S. Gomam admisst". Dall damit mitht bedeausamer mitlither Abstand awachen conf. is adm. an verstehem ist, beweist die Eineragung 172, "accepta Confirmatione, en cedane ad S. Gomanuel admisst" und die amschließende Notic: "Die Geschliemuspredigten fängen an Fence Trinit, m. midigten auch am Dienstag mach d. 1. Trin., weil Johann Fent auf dem Freytage einfiel, welches Der 2. Trin., mach jezigen Preußischen reglement, en von una celebriest wurd."

Aus den sehr mageren Formeln der Nämlal-Begist sei Mer eine beeisere Eintragung gebrucht: "Nem son kanerbeursseunt post unfrietem Genfirmationet tum in arde D. Nicolai a Jacobo Balchasare Parol peracusen, ad S. S. Gentae nunm prima vice admiss rum. Atmo 1832, ipsis die Michaela".

Ann chiesen Zengumann erachen wir auch den Term der Lerdiemenmiten Am Kenfirmationnenge ist Ansmalme <sup>31</sup>) und als melebe immer metiert mit d Formelt igen die <sup>14</sup>). Somet int der error Abendetalle gang um dem kurrfrierig Solgenden Fest: in Matemisweder John Sapit. <sup>10</sup>) exter Epiphomian haw. We machine <sup>31</sup>), in Nikolai Quasimochageniti haw. Diweighn <sup>31</sup>) oder Michaelin.

Dann benengt der zuverlässige Kitster an St. M. aus 26-jährigem Umgang mit den Kirchenbid!

aß das Konfirmationsalter fast ausschließlich um las 14. Lebensjahr war, lediglich im vergangenen Jahrhundert erscheinen exponierte 15—16-Jährige. Meine Stichproben bestätigen diese Aussage.

wiklam bestreitet so, daß "die Abendmahlszulassung in der Regel ein bis vier Jahre später" 28) liegt. Sommern hat in seinen Ordnungen 1563/68 keine "einwüchsige" 29) Konfirmation und hatte diese postulierte in Anklam nie. In Anklam ist dasselbe Bild wie in anderen lutherischen Kirchen in Deutschland, R. in Schlesien und der Oberlausitz.

In klänen bleibt: Sollte Anklam eine pom. Ausnahme in? 30) Dies festzustellen, rufe ich auf die Amtsprüder in Stadt und Land, ihre Archivalien zu lüften ind a fonte sorgfältig festzustellen: Wo und wie ist onf. und adm. zeitlich getreunt? Seit wann liegt das vor? Aus welcher Ursache? — aus Tradition on der mittelalterlichen Kirche her?? Oder liegt iwa Obrigkeitseinfluß aus Schweden vor? 31) Stammt der Brauch aus Schweden, so wäre er in seinen Ursachen zu charakterisieren und wäre jene "schwedisch-neuvorpommersche" Lösung 32) zu klämen.

# 4. Systematische Fragen

Die Paraphrase zu Conf. Aug. VII, die leider etwas an den Rand gerückt ist, stelle ich an den Anfang: daß . Kirche nach lutherischem Verständnis durch die Verwaltung der Gnadenmittel wie die Teilnahme in ihnen (Wort und Sakrament) ausschließlich bedingt ist". 33)

Ihr gegenüber zitiere ich besorgt den bestimmenden Satz zur "Lösung des Konfirmationsproblems", der ür mich jene Ausschließlichkeit nicht mehr wahrt: Christenlehre und Konfirmandenunterricht in ihrer Disherigen zeitlichen Ausdehnung stehen und fallen für die Mehrzahl unserer getauften Kinder ... mit ier festverwurzelten Sitte der "Konfirmation", auf ie sie bisher hingeführt haben. Wollen wir nicht usererseits einen Katechumenat wenigstens im Kinesalter gefährden, dann dürfen wir die Sitte einer Sichlichen Fejer in dem gewohnten Lebensalter nicht 70 stören, "34) Hijer gewinnen solche Kräfte wie Mehrheit", "festverwurzelte Sitte" und "Gewohninten" gestaltenden Einfluß auf das Leben der Kirie und machen die rechte Lehne und Verwaltung gwurdig. Es liegt m. E. dort schon keine rechte digt und Verwaltung der Sakramente vor, wo Instenlehre und Konfirmandenunterricht nur zur er" der Konfirmation "hinführte", statt die Geten im Evangelium zu unterweisen und im Glau-Zuzurüsten und zu stärken. Es bricht hier die auf, daß der Weg zur Lösung nicht vom Zenun ausgeht.

der ist zu fragen: Wird die Zeitlage mit Recht ksichtigt für das Reformvorhaben, wie wird da-Vort und Sakrament in seiner Kraft eingesetzt,

also ,,recht gelehrt und verwaltet"? Fraglos wird starker Wert auf die Heiligkeit 35) des Altarsakramentes gelegt: "nur wer es ernst damit meint, dem Ruf des Herrn im Evangelium zu folgen und seiner Verheißung zu trauen, die beide schon von der Taufe her auf den Getauften zukommen, der wird auch ohne inneren Schaden zum Tisch des Herrn gehen können". 36) Doch wie steht es bei der geforderten "Taufgedächtnisfeier" mit Wort und Taufsakrament, wie mit den Kindern, die davon angefaßt? Können sie dem Moloch der Zeit in Gestalt von Mehrheit und Sitte geopfert werden? Ecclesia est congregatio, in qua non modo recte administratur sacramentum coenae, sed sacramenta et evangelium pure docetur. Die Reinheit der Verkündigung nicht nur in sondern auch mit ihren Handlungen ist schon fraglich, wenn sie dem Willen und Gelüst von Mehrheit und Sitte zu dienen hat, und die Taufe ist nicht ernst genommen, wenn ihr zusammen mit dem Wort Ruf und Verhei-Bung auf den Getauften nur "zukommt". Auf solche Taufe hätte Luther nicht wider alle Anfechtung vertrauen können. Vermag eine "Taufgedächtnisfeier" bei und trotz aller Gefährdung nicht neine Verkündigung und Heilszuspruch zu bieten, so hat sie keine kirchliche Berechtigung. Ist aber ein Taufgedächtnis bei und trotz aller Gefährdung echt, ist es "Konfirmation", was hindert, daß der seiner Taufe Bewußte, das heilige Abendmahl sich spenden lasse! Hier wird bei nötiger Reform mehr dem Evangelium zu vertrauen, ihm gemäß zu orduen, als das Gelüst der Sitte zu schonen sein. 37)

In der Verfechtung des Gedankens der "Taufgedächtnisfeier" scheint bei aller wiederholten Bestreitung des Sakramentalen des Segens es merkwürdig, daß der Segen mit Handauflegung bei jener Gedächtnisfieier seinen berechtigten Platz erhält, bei der Admissionsfeier aber nicht "unbedingt wiederholt" 38) werden soll. Wird hier Rücksicht auf die Tradition genommen oder spielen hier doch irgendwelche Empfindungen vom sacramentale mit? Handauflegung gehört wesentlich zur Absolution. Danach wäre sie umgekehrt bei der Admission besser am Platze. 39) Ich werde das Empfinden nicht los, daß mit der "Feier" des Taufgedächtnisses stark abgewertete Werte wieder zur Geltung kommen und so dem zentra-, len Anliegen der gegenwärtigen Reformbestrebungen nicht gedient wird.

Meine Bedenken und Fragen gehen aus von dem articulus stantis et eadentis ecclesiae. Wird vom "fide" das "sola" ein- oder gar ausgeklammert, wird neben Wort und Sakrament vorhandene Volkssitte oder andere Zeitlage irgendwie bestimmend berücksichtigt, so sind wir wieder auf Inrwegen, die in der Geschichte der Kirche von ihren Anfängen an sich überall anbahnen und die Reformation nötig machen. Diesem Übel kann man wohl nicht aus dem Wege gehen. Aber wir wollen uns doch lieber bemühen,

in der reinen Lehre zu bleiben, als eine Reformation zu veranlassen.

Schoeneich, Anklam.

# Anmerkungen

- William Nagel, Probleme der Konfirmation. Historische Entwicklung und Vollzug in der Praxis. Bln, 1959, Kap. IV,
   36 ff. — Im Folg. zitiert unter Angabe der Seiten- und Zeilenziffer.
- 2) 43 ff s. auch William Nagel, Die pommersche Confirmatio und ihre Beseitigung im 19. Jahrhundert. Referat auf dem Deutschen Evangelischen Theologentag Berlin 1960. In ThLZ 1960, Sp. 905—910 Im Folg. zitiert unter der Angabe: ThLZ mit Spalten- u. Zeilenziffer.
- 3) 36-42.
- 4) 37,3: "in dem gewohnten Lebensalter" 37,5: "an den Endpunkt jenes Katechumenates".
- 5) 39, letzte ff: "Voraussetzung der Anmeldung zu dieser Feier, der man den Namen "Konfirmation" am ehesten vorbehalten könnte, wäre eine bestimmte Zeit der Teilnahme am gottesdienstlichen Leben und an einem Jugendkatechumenat... in freierer Gestaltung..."
- 6) 39,11 ff.
- 7) 43 ff und ThLZ 905 ff.
- 8) 49 f.
- 9) Becker Dersekow, Notizen zur Wandlung der Konfirmationspraxis. Ein Versuch, an den Kirchenbuchaufzeichnungen und anderen Akten der Pfarre Dersekow den Wandel in der Konfirmationspraxis aufzuzeigen. In: Amtsblatt des Ev. Kons. in Greifswald, 1958, S. 59, Sp. 1 ff. Die sorgfältige Arbeit kann für die Zeit vor 1750 nur vermuten. Ihr einziges Beispiel für eine Konfirmation unter 12 Jahren ist 1709 eine Pfarrenstochter (60, Sp. 2). Sie kann für adm. ebenso wie für conf. eine bevorzugte Ausnahme sein. Auch kann "Beicht", zumal für eine 7-jährige Tochter, formelhaft verstanden sein, wenn dem "guten Catechista" folgendes Lehrprogramm gegeben ist: 54,... nicht allein die ersten fünff Stücke / die Zehen Gebotte / Glauben / Vater unser / Tauffe / und Sacrament des Altars / sondern auch die Beicht / das Abend- und Morgen-Gebet / Benedicite und Gratias / mit der gantzen Hauß-Taffel" KO fol. 18.
- (a) Kirchenordnung im Lande Pommern... zu Treptow / Anno MDXXXV geschlossen, ... erneuert und vermehret ... Anno 1563, b) Agenda ... für die Kirchen in Pommern ... Anno MDLXVIII, c) Satzungen ... im Synodo zu Greiffenhagen, Anno 1574 zitiere ich alle nach der Ausgabe: Stettin 1690, die in fast allen Pfarrämtern vorhänden im Unterschied zu der Ausgabe von Sehling; dabei benutze ich den hochdeutschen Text.)
- 10) 49,15 ff Balthasar, aa<br/>O. II, 223. Diese Stelle konnte ich nicht einsehen. Doch können Zweifel aufkommen, wenn man  $1^1/_9$ —2 Jahre Präparation berücksichtigt, sodaß bei B. doch Konf. u. Adm. zusammenfallen könnte. Dazus Anklam St. Marien Konf.-Reg. 1574. "20 Junij . . . expletis tribus Semestris servatus".
- 11) 43-49.
- 12) 44,1.
- 13) s. Anmerk. 17), dort fast am Ende des 1. Auszuges aus der Agende.
- 14) 43,20 ff.
- 15) 44,1 f.
- 16) 45,7 ff, Agende VII, Abs. 3 fol. 113.
- 17) 45,19 f. 22. 25 ff.; auch 46,24 ff. Hier bringe ich diesen Predigtteil im Zusammenhang mit meinen Klammervermerken zur Kennzeichnung der Logik und meinen Hervorhebungen im Satz. Agende fol. 116 f: "Die Christliche Confirmation wird in der Kirchen gehalten / umb des (a) Catechismi / und umb des (b) Gebets willen / (c) auff daß die liebe Jugend in ihrem Christentum unterrichtet / im Catechismo verhöret / und nicht mit Gefahr und Ergeniß / ohn Verstand / zu den hochwürdigen Sacramenten zugelassen werde / sondern / wenn (a) sie

- den Catechismum gelernet haben / daß (b) man über sie der gantzen Gemeine bete / GOTT über sie anruffe / mit Au legung der Hände / und den Segen über sie spreche / (c) durch sie also in ihrem Christenthum bestätiget werden / Ze niß ihrer Tauffe empsangen / auff daß sie sich ihrer Tau wissen zu trösten wieder den Teuffel / und sich erinnern / sie vor GOTT im rechten Glauben / in Heiligkeit und Gerstigkeit / die GÖtt gefällig ist / leben sollen." (Es folgt Schriftbeleg und der Beleg aus der Geschichte:) "Also hat mit sonderlichen Worten und Ceremonien gesegn Gen. 48. Benedixit Jacob . . . Also haben auch . . die A stel Petrum und Johannem gen Samaria gesandt / daß sie i die jungen Christen / mit dem Gebet und Aufflegung Hände / GOtt den Herrn anrieffen / daß sie GOTT mit nem heiligen Geist möchte erleuchten / stärcken und erfülle auff daß sie in ihrem Christenthum möchten beständig sey wieder den Teuffel / wieder die Welt / und ihr eigen Fleise das mit Sünden verdorben und vergifftet ist. Dem Gebrau sind die lieben Väter vor dem Pabstthum gefolget / und ben die jungen Christen erstlich fleißig im Catechismo und Christenthum unterrichtet / ehe man sie zu den hochwidigen Sacramenten zugelassen hat. Wenn sie aber die Hau stücke der Christlichen Lehre wußten / so haben sie sie gestellet vor die gantze Gemeinde / und GOTT über sie angruffen / daß er sie durch seinen Geist in wahrer Erkänzn JEsu Christi erhalten wolle." (Handauflegung ist hier nich genannt! Specificum ist also: "anrufen über" = Fürbitit "Diß Christliche heilsame Werck hat der Antichrist in der R mischen Kirchen gäntzlich verkehret und verderbet / die Let des Catechismi gantz und gar versäumet / indessen sein Gauck werck / mit Chrysam / schmieren / verbinden / Backenschläg / getrieben / daß viel tausend Menschen im Pabstthum wars die nichts wusten von den Zehen Geboten GOttes / vom Glat ben / Vater unser / und dergleichen. Davon hat unß GG durch das Licht des heiligen Evangelii erlöset." — Beachte aus die Auszüge aus dem Beichtartikel: fol. 140: "Die Prediger so len auch Christlich Bescheidenheit in der Beicht gebrauchen aber junge Leute / Gesinde und Kinder / sollen sie dahin we sen / daß sie den Catechismum lernen / zum wenigsten d Text / und diese nachfolgende Beicht." fol. 141: "Unmündi Kinder / die noch nicht confirmiret sind / Item ... die nich wissen / was GOTT / Sünde / Gnade / Sacrament sey ... 50 len nicht zum Sacrament verstatet werden / ehe sie lernen thun / was die Kirchenordnung und GOttes Wort vermag, "Meine Textmarkierung soll diese Schlüsse belegen: 1) Di Predigt über den Nutzen der Konfirmation ist Ausführung de Anweisung fol. 113: "daß man die Kinder zu dem Sacramen nicht zulasse / die den Text des Catechismi nicht wissen" und damit Zurüstung zum verständigen (i. e. gläubigen) Abend mahlsempfang. 2) Wird in der Ordnung "allgemeine Beicht (= Beichtformel) berücksichtigt, so darf in praxi der "Privat beichte nicht zu starke Bedeutung zugemessen werden. Z grunde liegt: Verstehen und Glauben sind hier eng verwandte Begriffe. Daher: conf. und adm. nahe beieinander. 3) Neben bei wird wiederholt der Hinweis auf den Fürbittcharakter der Handauflegung (Segen) und 4) auf die m. E. deutliche Absetzung vom kath. Verständnis der Firmung verwiesen, wend der heil. Geist nicht herabgefleht wird, sondern zum Wirket und der Reständigkeit im Glauben erheten wird. an der Beständigkeit im Glauben erbeten wird-
- 18) W. Maurer, Geschichte der Konfirmation bis zum Ausgang der luth. Orthodoxie (in: Confirmatio, herausggb. von K. Frör, Mchn., 1959), S. 36 oben.
- 19) 46 oben Zusammenhang und Übersetzung siehe in "Satzungen . . . Greiffenhagen" II. Cap., Art. III.
- 20) 1546-74. 1595-97. 1621. 1633-67. 1712-1854.
- 21) 1596-1854.
- 22) H. Heyden, Kirchengeschichte Pommerns, 1957 2, II, 25
- 23) Wie auch geschichtlich jung; in Gemeinden der Oberlausitz war bis nach 1918 Konfirmation Palm., Erstkommunion Gründ./Karfreitag.
- 24) Marien: 1620, 1636, 1642, 1648. Nikolai: 1599, 1632, 1665. Nik. scheint später, zum Michaelistermin zumindestendoch Erstkommunion am Konfirmationstage gehabt zu haben Voranzeichen: 1656 und 1662 "in Vigilia Festi Michaelis"...
- 25) s. oben im Text im Beispiel von 1633 die Formel: "circa. Festum . . ."
- 26) Hierzu Konfirmationstermin 3. Adv., ausnahmsweise auch 4. Adv.
- 27) Hierzu Konfirmationstermin in der Regel Jud. oder Palm

49,27 f.

42,14.

of Die Ausnahme im Amtssitz eines Mitarbeiters an der Agenist m. E. anormal. Ferner: Wie sehr bis ins Einzelne mein Anklam abhängig ordnen mußte, erweist diese Eintrang im Konf.-Reg. St. Marien-Anklam unter dem 20. 6. 1574: Jacobi Brumae puerulis molestius sæepe est: Conmen Ecclesiae & R. D. Supenintendentis Doctoris Jacobi Rungij seitutum est, ut hie ritus semel in Anno celebretur, V(?)idfinio Mense in Ecclesia ad D. Virginem." Mir scheint Anklam pro toto.

Heyden, aaO. gibt auf diese Frage keinen klaren Bescheid; Aleicht kann seine Augabe helfen (II, 105): "1563, 1665, 1680 auf 1695 ergehen staatliche Bestimmungen über . . . Katchisationen . . . . . .

2) Auffallend ist, daß gegen Trennung von conf. und adm. dem Gutachten des Konsistoriums und den Akten der Pronizialsynode von 1844 es nur um den Brauch in "Neuvorsommern" bzw. "Neu-Vorpommern und Rügen" geht (ThLZ 072-909). Diese Trennung könnte ein Kompromiß zwischen 50m. Tradition (eouf.) und schwedischer Sitte (adm.) sein, sein man bedenkt, daß im Baltikum (d. i. ehemals schwed. Viand und Ingermanland) auch erst mit 16 Jahren konfürnert wurde, wie man z. B. aus der Lektüre der Erinnerungen 50m. M. Hunnius weiß. Mir fehlen leider Unterlagen zur klasiständlicher, daß Ritschl als Generalsuperintendent und Präses auf der Synode 1844 nicht bloß aus Landfrendlicit (ThLZ 100, 13 ff), sondem bischöflich wirkte und die Mehrheit sich nur der "Sitte" beugte (ThLZ 909, 45 f).

3) 27,30 ff.

34) 36, 3 v. u. ff.

35) 24,15 ff; auch 41,19 ff.

36) 27,19 ff.

37) Prüfe in: Confirmatio, S. 51 ff die Zusammenstellung der Reformvorschläge speziell auf Verhältnis von conf. und adm. — 19,37 wird klar formuliert, daß den getauften Kindern bei der Konfirmation die Unterweisung im Evangelium "zu Bewußtsein" gebracht werden muß. Es ist dann sehwer zu begreifen, wie solche Bewußten, bewußt auch im Wachsen der Erkenntnis Gottes, zur Kommunion noch nicht zugelassen werden sollen.

38) 39,21.

39) Maurer in: Confirmatio, S. 38: "Eine Segenshandlung, die sich an die Taufe anschließt, kann nur den Empfang der Gaben bestätigen, die Gottes Gnadenbandeln in jenem Sakrament geschienkt hat. Alle Geistesgaben aber sind im Evangelium einbeschlossen in den Zuspruch der Sündenvergebung. So ist auch jene Segenshandlung ihrem Kern nach Absolution. Demi jede Absolution ist Vergewisserung der Taufgnade und neicht dem Sünder die Möglichkeit dar, in ihren Bereich zufückzulchren. Konfirmation im Sinne Luthers ist nicht Bekräftigung des Taufgelübdes von seiten des Konfirmanden, sondern Bestätigung der Taufgnade unter der Fürbitte der Gemeinde durch die Segenshandlung ihres Dieners; sie ist damit Zuspruch der Absolution. Damit aber schließt die Konfirmation die Zulassung zum ersten Abendmahlsgamg und den Einritt in die Abendmahlsgemeinde in sich ein." — Mit diesem Zitat, das ja mehr bringt als nur Deutung der Segenshandlung, schließe ich meine kritischen Fragen ab — so sehr es mich auch reizt, über Bueer (24,3 v. u.) dem Geiste des Erasmus auf die Spur zu kommen. Vielleicht käme dabei zutage, daß Luthers "Verdienst . . in der geschichtlichen Entwicklung der Konfirmation"; ihre Beziehung zum Abendmahl herzustellen (Maurer, aaO. S. 38), von N. nicht genügend geschen wird.

# Besuchszeiten des Evangelischen Konsistoriums

Am Montag jeder Woche stehen die Dezernenten und Sachbearbeiter in der Zeit von 8-16 Uhr für Besuche zur Verfügung.

im Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Am Freitag und Sonnabend (Sitzungstage) ist von Besuchen abzusehen.